



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2023

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der zweiten Änderungsfassung vom 22.02.2023 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

- I. Änderung des Begriffes **weiße Zone**:**
Eine weiße Zone beschreibt einen Teil der Sperrzone II welcher durch geeignete Methoden (z.B. durch Bejagung und Zaunbauten) frei von Schwarzwild wird und zu halten ist.
- II. Erweiterung Sperrzone II:**
Die Sperrzone II wird um die Anteile folgender Gemarkungen erweitert, welche sich mit der Errichtung der Schwarzwildbarrieren „Spreewaldriegel“, zwischen den beiden festen Schwarzwildabwehrzäunen befinden.

Gemeinde/Stadt	betroffene Gemarkung
Dissen-Striesow	Dissen/ Dešno, Striesow/ Strjażow
Drehnow/ Drjenow	Drehnow/ Drjenow
Drachhausen	Drachhausen
Cottbus/Chóšebuz	Sielow/ Żyłow
Briesen/ Brjazyna	Briesen/ Brjazyna,
Guhrow/ Góry	Guhrow/ Góry
Werben/ Wjerbno	Werben/ Wjerbno
Kolkwitz/Gołkojce	Papitz, Limberg, Krieschow

- III. Weiße Zone Spreewaldriegel:**
Als Teil der Sperrzone II wird eine weiße Zone als Spreewaldriegel ausgewiesen. Diese weiße Zone umfasst die Anteile der im Folgenden benannten Gemarkungen, welche sich zwischen den zwei vor Ort ersichtlichen stabilen Schwarzwildabwehrzäunen befinden:

Gemeinde/ Stadt	Betroffene Gemarkung
Drehnow	Drehnow
Drachhausen	Drachhausen
Cottbus/Chóšebuz	Döbbrick, Sielow
Dissen-Striesow	Dissen/ Dešno, Striesow/ Strjażow
Briesen/ Brjazyna	Briesen/ Brjazyna
Guhrow/ Góry	Guhrow/ Góry
Werben/ Wjerbno	Werben/ Wjerbno

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Kolkwitz/ Gołkojce	Gulben/ Gołbin, Papitz/ Popojce, Limberg/ Limbark, Kolkwitz/ Gołkojce, Milkersdorf/ Górnej, Krieschow/ Kśišow, Glinzig/ Glinsk
--------------------	--

IV. Erweiterung der **Weißten Zone SPN- Süd** durch Verkleinerung des Kerngebietes SPN-Süd:

Die Anteile der im Folgenden genannten Gemarkungen, welche sich zwischen der Bundesautobahn 15 und der stabilen Wildschweinabwehr befinden, sind Teil der weißen Zone

(von West nach Ost beginnend an der Ringstraße Klein Gaglow, über Bruderberg und Schwarzer Berg, die B97 passierend, die Spreeaue durchquerend in Frauendorf an die Kreisstraße K7113 anbindend und dieser folgend bis zur Landesstraße L472 in Komptendorf; die L472 begleitend bis zum Anschluss an den ASP- Segmentzaun Gahry Ausbau)

Gemeinde/ Stadt	Gemarkung
Kolkwitz/ Gołkojce	Klein Gaglow/ Gogolowk
Cottbus/Chóśebuz	Groß Gaglow/ Gogolow, Gallinchen/ Gołynk, Kiekebusch/ Kibuš, Kahren/ Kórjeń
Neuhausen/Spree/ Kopańce	Frauendorf/ Dubrawka, Koppatz/ Kopac, Roggosen, Sergen, Komptendorf, Gablenz,
Wiesengrund	Trebendorf/ Trjebejce, Jethe/ Jaty, Gahry/ Garjej
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Groß Jamno, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

V. Erweiterung **Kerngebiet SPN-Süd**:

Das Kerngebiet SPN-Süd wird um die Anteile der im Folgenden genannten Gemarkungen erweitert, die südlich der errichteten Wildschweinabwehr, östlich der B169 und nördlich der L52 liegen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Cottbus/Chóśebuz	Groß Gaglow/ Gogolow
Drebkau/ Drjowk	Schorbus/ Skjarbošc, Leuthen/ Lutol, Jehserig/ Jazorki, Laubst/ Lubošc
Neuhausen/Spree/ Kopańce	Groß Oßnig, Klein Döbbern, Groß Döbbern,
Spremberg	Klein Buckow

VI. Änderung **Kerngebiet SPN-West**:

Die zwischen der Spremberger Straße, Hauptstraße und B169 gelegenen Anteile der Gemarkungen Domsdorf/ Domašojce und Drebkau/ Drjowk der Stadt Drebkau/ Drjowk sind Teil der Weißen Zone.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

VII. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

B. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. **Hinweis**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

E. **Begründung:**

I. Sachverhalt

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:
In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt.
Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Anfang März 2023 zeigten sich erste Einträge der ASP in das bis dahin noch seuchenfreie Gebiet der Gemarkung Schorbus/ Skjarbošc. Im April 2023 folgte der Nachweis weiterer an der ASP verendeter Wildschweine nahe Harnischdorf. War dieses Seuchengeschehen bis dahin noch im engen räumlichen Zusammenhang mit den Todesfällen im zuvor erweiterten Kerngebiet SPN-Süd zu sehen, zeigten mehrere verendete Wildschweine im Mai 2023 bei Klein Döbbern, dass das Seuchengeschehen doch größer ist.

Im Bereich Groß Gaglow, Gallinchen beruhigt sich das Seuchengeschehen. Die Funde von verendeten Wildschweinen sind deutlich zurückgegangen und auch lebendes Schwarzwild, welches sich reinfizieren kann, wird kaum noch gesichtet.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren, wie Schinken und Salami, ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des *Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14)* in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der *SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)* sowie der *Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023* in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/605* mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der *SchwPestV*.

Nach § 24 des *Bundesjagdgesetzes* erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der *öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chósebus vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501*, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chósebus wahr.

Zu A (Änderung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der *Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV* wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt.

Eine weiße Zone als Spreewaldriegel auszuweisen begründet sich in einem Schritt der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung. Der Spreewald ist ein besonders geschützter Bereich in welchem Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, wie sie die ASP im Wildschweinbestand



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

fordert, sehr schwer umzusetzen sind. Entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse stellt die Schaffung von schwarzwildfreien Bereichen die beste Lösung dar, das ASP-Seuchengeschehen räumlich aufzuhalten.

Die Erweiterung des Kerngebietes ist die Folge der eingangs beschriebenen Entwicklung des Seuchengeschehens in Schorbus und Klein Döbbern.

Da die Zaunbaumaßnahmen parallel zur Bundesautobahn A15 fertig gestellt wurden und das Seuchengeschehen in Groß Gaglow und Gallinchen zum Stehen gekommen ist, kann dieser Bereich nun als weiße Zone ausgewiesen werden.

Die Änderung der Weißen Zone östlich von Drebkau ergibt sich aus der Tatsache, dass Wildschweinabwehrzäune entlang der L52, parallel dazu mit einem Abstand von knapp 2 km ein weiterer Zaun errichtet werden konnte und es keinen weiteren Nachweis der ASP im Kerngebiet SPN-West seit dem 04.11.2023 gab.

Zu A. VII (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Benachteiligten Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke ermöglicht.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung zieht die Tötung eines gesamten Hausschweinbestandes nach sich.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, die Tierseuche ASP im Wildschweinbestand zu tilgen. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Zu B. (Sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu C. (Bekanntgabe):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

F. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 10.07.2023

Im Auftrag

K. Thiele

Stellvertretende Amtstierärztin